

Leistung	Massenentsäuerung von Bibliotheksgut für die Zentral- und Landesbibliothek Berlin
Vergabenummer	ZLB-2026-0021

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A)

Anlage: Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

- 1.1. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmenden während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:
 - 1.1.1. Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
 - 1.1.2. Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,
 - 1.1.3. Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 14,84 Euro brutto; ausgenommen sind Auszubildende.
- 1.2. Treffen die Auftragnehmenden mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.
- 1.3. Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die Nachunternehmen aller Stufen

- 2.1. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1. zu verpflichten.
- 2.2. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Nachunternehmen eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die Nachunternehmen aller Stufen sichergestellt ist.
- 2.3. Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften sind zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
 - 2.3.2. Auftragnehmende bzw. weitervergebende Nachunternehmen die Vertragsbedingungen des Nachunternehmens anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3. der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4. Abweichend von 2.3.3. sind Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach 1.1.2. zu verpflichten, wenn der betreffende Unterauftrag einen Wert von 1.000 Euro

(ohne Umsatzsteuer) erreicht und für die von den Nachunternehmen und/oder Verleihenden von Arbeitskräften zu erbringende Leistung eine der nach 1.1.2. vereinbarten Tariffbroschüren einschlägig ist. Die Ausnahmen nach 2.3.1. und 2.3.2. bleiben unberührt.

- 2.5. Auftragnehmer haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1., 2.2. und 2.4. bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3. auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.6. Verstoßen Nachunternehmen oder Verleihende von Arbeitskräften der Auftragnehmer gegen ihre nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1, so werden diese den Auftragnehmern zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sowie ein Link zum Muster für die Übertragung der Verpflichtungen an die Nachunternehmen ergeben sich aus Teil B - Wirt-2144.)

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2.